Neue Gehaltstabelle für Medizinische Fachangestellte – Tarifverträge anfordern

2,5 Prozent mehr Gehalt bekommen die Medizinischen Fachangestellten und Arzthelferinnen seit dem I. Januar 2008. Die Gehaltstabelle zeigt die aktuellen

Tätigkeits-

gruppe I

in EUR

1.356

1.480

1.605

1.698

1.807

1.917

2.029

Tätigkeits-

gruppe II

in EUR

1.423

1.554

1.685

1.783

1.898

2.012

2.130

Berufsjahr

1. - 3.

4. - 6.

7. - 10.

11. - 16.

17. - 22.

23. - 29.

ab dem 30.

Tariflöhne für vollzeitbeschäftigte Medizinische Fachangestellte/ Arzthelferinnen (siehe unten).

Der Mantel- und Gehaltstarifvertrag sowie der Tarifvertrag

Tätigkeits-

gruppe IV

in EUR

1.776

1.925

2.037

2.169

2.300

2.434

Tätigkeits-

gruppe III

in EUR

1.628

1.765

1.868

1.988

2.108

2.231

zur betrieblichen Altersversor-
gung und Entgeltumwandlung
für medizinische Fachangestell-
te können von der Homepage der
Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo)
heruntergeladen werden.

Die Informationen finden sich unter www.aekno.de in der Rubrik ArztInfo/ Arzthelferin. Die Tarifverträge können auch über die Materialbestellung in der Rubrik ArztInfo/ArztZentrum angefordert werden. In den Kreisstellen sowie in der Hauptstelle der Ärztekammer Nordrhein liegen kosten-lose Exemplare zum Versand bereit unter Tel.: O2 11/4302-1217, E-Mail: cornelia.gruen@aekno.de.

bre

Sterben in Würde

Die Grundsätze zur Sterbebegleitung und die Empfehlungen zur Patientenverfügung haben Bundesärztekammer und Kassenärztlichen Vereinigung kürzlich unter dem Titel "Sterben in Würde" als Broschüre herausgegeben. Die Texte geben "eine gute Orientierung für ärztliches Handeln im Umfeld von Sterben", so der Präsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages, Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe. Ärztinnen und Ärzte können diese Broschüre im Internet unter www.aerzteblatt.de/ plus0108 herunterladen oder bei der Pressestelle der Ärztekammer Nordrhein per Fax: 0211/4302-1244 RhÄ/KJ bestellen.

Vorübergehende Überlassung von Röntgenbildern

Nach der RöntgenVO muss der Arzt, der eine Person mit Röntgenstrahlung untersucht oder behandelt, einem später untersuchenden oder behandelnden Arzt auf dessen Verlangen Auskünfte über die Aufzeichnungen nach der RöntgenVO erteilen und ihm die Aufzeichnungen und Röntgenbilder vorübergehend überlassen. Dies ist eine Pflicht, die sich für den Strahlenschutzverantwortlichen unmittelbar aus § 28 Abs. 8 RöntgenVO ableitet und die nicht von der Entrichtung einer Gebühr abhängig ist.

Das Verlangen eines anderen Arztes ist dann nicht erforderlich, wenn der Erstuntersucher erkennen kann, dass durch die vorübergehende Überlassung der Unterlagen eine weitere Untersuchung mit Röntgenstrahlung vermieden werden kann (zum Beispiel wenn die Unterlagen für einen späteren Eingriff von Bedeutung sein können). Der Eigentümer der Aufzeichnungen und Röntgenbilder, der auch zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf diese Unterlagen auch einem beauftragten Dritten (auch dem Patienten) zur Weiterleitung überlassen. Allerdings muss er in solchen Fällen geeignete Maßnahmen zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht treffen und auf die Pflicht zur Rückgabe hinweisen. Wenn durch diese Maßnahmen in Einzelfällen (zum Beispiel besondere Verpackung bei Überlassung an beauftragte Dritte) Auslagenerstattung gefordert wird, ist dies nicht zu beanstanden.

Dr. Dirk Schulenburg, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

Vertretung bei Chefarztbehandlung

Der Krankenhausarzt, der einem Patienten gegenüber aus einer Wahlleistungsvereinbarung verpflichtet ist, darf die Ausführung seiner Leistungen auf einen Stellvertreter nur für die Fälle einer unvorhersehbaren Verhinderung übertragen. Überdies darf als Vertreter nur der ständige ärztliche Vertreter im Sinne der GOÄ bestimmt sein. Der Patient schließt die Wahlleistungsvereinbarung im Vertrauen auf die besonderen Erfahrungen und die herausgehobenen medizinische Kompetenz des von ihm ausgewählten Arztes, die er sich in Sorge um seine Gesundheit gegen Entrichtung eines zusätzlichen Honorars für die Heilbehandlung sichern will. Der als Wahlarzt verpflichtete Arzt muss die geschuldete Behandlung daher grundsätzlich selbst durchführen (BGH, Urteil v. 20.12.2007 -III ZR 144/07).

Dr. iur. Dirk Schulenburg, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

Barrierefreiheit in NRW



Karikatur: Thomas Plassmann

Die Behindertenbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, Angelika Gemkow, bezeichnete es als ein "Gebot der ökonomischen Vernunft", in einer älter werdenden Gesellschaft und in Zeiten knapper Kassen von Anfang an barrierefrei zu planen, zu bauen und zu gestalten. Vom stufenlosen Zugang zu einer Arztpraxis beispielsweise profitierten neben älteren Menschen auch Mütter mit Kinderwagen. Weitere Informationen unter www.lbb.nrw.de.

MAGS/KJ

Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 9./10. April 2008.

Anmeldeschluss: Mittwoch, 20. Februar 2008

Die weiteren Termine und Informationen zu den Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2007 stehen im Internet auf der Homepage www.aekno.de und im Oktober-Heft 2007 auf den Seiten 22/23. ÄkNo

Rheinisches Ärzteblatt 2/2008